Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1999)

Artikel: Verwaltungspersonal und Verwaltungspraxis : die Territorien Hessen und Württemberg

Autor: Hesse, Christian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078010

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungspersonal und Verwaltungspraxis

Die Territorien Hessen und Württemberg

Christian Hesse

Im 14. und 15. Jahrhundert kann im Alten Reich eine Intensivierung der Herrschaft durch die einzelnen Landesherren in ihren jeweiligen Territorien beobachtet werden. Eine wichtige Rolle kam dabei der Schaffung und dem Ausbau einer Verwaltung zu, mit der die verschiedenen Rechte durchgesetzt, wirtschaftlich effizient genutzt und der steigende landesherrliche Finanzbedarf sichergestellt werden konnte. Im Zuge dieses Ausbaus, der in den südlichen und westlichen Territorien des Reiches früher begann als in den nördlichen und östlichen, entstand an der landesherrlichen Residenz eine zentrale Verwaltung mit Kanzlei und Kammer sowie auf dem Land eine lokale Verwaltung, die Geld- und Naturalabgaben einzog. Damit verbunden waren ein Anstieg der Anzahl und eine Professionalisierung der im landesherrlichen Dienst stehenden Personen, eine Differenzierung und Institutionalisierung der verschiedenen Aufgabenbereiche und eine Rationalisierung der Abläufe.[1] Neben den jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Grundbedingungen waren es die landesherrlichen Amtsträger, das heisst die vormodernen Beamten, die diese Veränderungen durch ihre Persönlichkeit prägten, indem sie ihr Wissen in ihren Tätigkeitsbereich einbrachten und so zu einer Weiterentwicklung der Verwaltung beitrugen. Sie sind deshalb im folgenden eingehend zu untersuchen.[2]

Am Beispiel der Landgrafschaft Hessen wird mit Hilfe verschiedener Indikatoren untersucht, wie sich derartige Entwicklungen und «Modernisierungen» in der spätmittelalterlichen Territorialverwaltung und hierbei vor allem

1 Grundlegend Dietmar Willoweit, «Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft», in: Kurt G. A. Jeserich et al., Hg., *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 66–143; Ernst Schubert, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (= *Enzyklopädie Deutscher Geschichte* 35), München 1996; Heinrich Dormeier, *Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg* (= *Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen* 37), Hannover 1994; Hans Patze, Hg., *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert* (= *Vorträge und Forschungen* 13/14), Sigmaringen 1970/71; Peter Moraw, «Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert», in: Gabriel Silagi, Hg., *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter* (= *Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung* 35), München 1984, S. 61–108. Zur Begrifflichkeit vergleiche unter anderem Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 20f., 31; Peter Moraw, «Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter», in: Rainer C. Schwinges, Hg., *Über König und Reich*, Sigmaringen 1995, S. 293–320, hier unter anderem S. 305; ders., «Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige (1273–1493)», in: Roman Schnur, Hg., *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986, S. 77–147, hier S. 80.

2 Die Untersuchung ist Bestandteil eines Forschungsprojektes, das sich mit dem spätmittelalterlichen Verwaltungspersonal einzelner Territorien des Reiches befasst. Für die Übernahme der Kosten für Archivaufenthalte danke ich der Hochschulstiftung der Universität Bern.

auf der lokalen Ebene zeigen.[3] Als Indikatoren dienen die Verwaltungspraxis in der Lokalverwaltung, das Sozial- und Wissensprofil der landesherrlichen Amtsträger sowie das Verwaltungsschriftgut.[4] Bei der Verwaltungspraxis wird nach der Differenzierung von Abläufen und der Institutionalisierung von Funktionen gefragt,[5] während das Sozial- und Wissensprofil anhand von Herkunft, Pfründenbesitz und Bildung niederer Amtsträger in der Landgrafschaft Hessen ermittelt wird.[6] Beim Verwaltungsschriftgut wird untersucht, wann Amtsrechnungen nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert, wann Ordnungen für die Finanzverwaltung erlassen und wann Verzeichnisse erstellt wurden, die einen Überblick über die landesherrlichen Amtsträger und die Verwaltungsausgaben ermöglichten. Ein kurzer Vergleich mit Württemberg im gleichen Zeitraum soll Entwicklungsunterschiede zwischen den Verwaltungen von zwei in unterschiedlichen Räumen gelegenen Territorien im Spätmittelalter aufzeigen und die Aussagekraft der gewählten Indikatoren bewerten.[7]

Landgrafschaft Hessen

Für die Landgrafschaft Hessen sind im Spätmittelalter eine stark agrarisch geprägte Wirtschaft, die Existenz zahlreicher kleiner landesherrlicher Städte und die Zweiteilung des Territoriums charakteristisch. Das nach Norden

3 Unter Modernisierungen werden im folgenden Bestandteile eines Prozesses verstanden, der zur neuzeitlichen Staatlichkeit mit ihrer uns vertrauten Bürokratie geführt hat. Wesentlicher Punkt ist – im Sinne Max Webers – die Rationalisierung der Herrschaft, das heisst der «Vorgang der Einbindung der Herrschaft in sachbezogene, zweckrationale und transpersonale Formen ihrer Ausübung», Pankraz Fried: «‹Modernstaatliche› Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters», in: Patze, Der deutsche Territorialstaat (wie Anm. 1), S. 301–341, hier S. 309–322, Zitat S. 313. Bei dieser Rationalisierung spielt die «bureaukratische» Verwaltung, bei der die Beamten sachlichen Amtspflichten gehorchen, feste Amtskompetenzen besitzen, über eine Fachqualifikation verfügen und mit festen Gehältern in Geld bezahlt werden, eine entscheidende Rolle, Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1980[5], unter anderem S. 126–129. Kriterienkatalog «Traditional» – «Modern» auch bei Hans-Ulrich Wehler, *Modernisierungstheorie und Geschichte*, Göttingen 1975, unter anderem S. 15–17.

4 Dazu Hans Patze, «Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert», in: Patze, Der deutsche Territorialstaat (wie Anm. 1), S. 9–64, sowie ders., «Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren», in: Werner Paravicini und Karl F. Werner, Hg., *Histoire comparée de l'administration (IVe–XVIIIe siècles)* (= *Beihefte der Francia* 9), Zürich 1980, S. 363–391; Alfred Zangger, *Grundherrschaft und Bauern*, Zürich 1991, S. 77–109.

5 Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 31.

6 Der Untersuchungszeitraum ist durch die Gründung der Universität Erfurt 1392 einerseits und durch die Überwindung des ständischen Regiments 1514 andererseits gegeben. Insgesamt konnten in dieser Zeit 863 niedere Amtsträger (Rentmeister, Schreiber und Schultheissen) ermittelt werden. Grundlage für die prosopographischen Untersuchungen zur Landgrafschaft bildet die Studie von Karl E. Demandt, *Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter* (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen* 42), Marburg 1981. Die Ergebnisse von Demandt wurden durch eigene Nachforschungen besonders im Staatsarchiv Marburg und durch eine Auswertung der edierten Universitätsmatrikel des deutschsprachigen Raumes ergänzt. Zu den grossen Identifikationsproblemen, die sich bei der Bearbeitung der spätmittelalterlichen Amtsträger ergeben, vergleiche unter anderem Dormeier, Verwaltung und Rechnungswesen (wie Anm. 1), S. 369f.

7 Zu diesen Indikatoren vergleiche unter anderem Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 106–108; Moraw, Die Entfaltung (wie Anm. 1), dort auch Hinweis auf die Räume (S. 96f.).

und Osten hin orientierte Niederhessen mit Kassel als wichtigster Residenz und das gegen den Rhein, nach Süden und Westen hin, Richtung Oberdeutschland ausgerichtete Oberhessen mit Marburg als weiterer Residenz und Grablege der Dynastie unterschieden sich in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Hinsicht.[8] Bis zum Erwerb der Grafschaft Ziegenhain im Jahre 1450 waren beide Teile nur geographisch voneinander getrennt, zwischen 1458 und 1500 dann auch politisch. Nach der Landesteilung 1458 wurde in der Folge an den beiden Residenzen – Marburg und Kassel – je eine zentrale Verwaltung aufgebaut. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts festigte sich ausserdem die Position der Landgrafschaft innerhalb des Reiches, vor allem gegenüber seinen Nachbarn, wozu die Erfolge über das Erzstift Mainz und besonders der Erwerb der Grafschaft Katzenelnbogen 1479 beitrugen. Letztere brachte die Landgrafschaft in den Besitz wichtiger Rheinzölle und der entsprechenden Einkünfte sowie zu einer fortschrittlichen Verwaltung. Nach der Wiedervereinigung beider Landesteile unter dem niederhessischen Landgrafen Wilhelm II. im Jahre 1500 wurde Kassel wichtigste Residenz und Sitz der zentralen Verwaltung, während Marburg das im gleichen Jahr errichtete Hofgericht erhielt. Diese Entwicklungen sind entscheidend für die zahlreichen Reformen, die die hessische Verwaltung vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfahren hat. Sie holte in dieser Zeit den zuvor gegenüber anderen Territorien zu beobachtenden Rückstand auf.[9]

Im Zuge einer Differenzierung der Verwaltung am landgräflichen Hof lassen sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts Ansätze zu einer zentralen Finanzverwaltung, der Kammer, finden. Hier prüfte der 1441 erstmals namentlich genannte Kammerschreiber zusammen mit dem Hofmeister die Amtsrechnungen.[10] Etwa zeitgleich wurde die Kanzlei ausgebaut. Ihr stand ein 1438 erstmals erwähnter Kanzler vor, der wiederum über mehrere Kanzleischrei-

8 Zur Geschichte Hessens im Spätmittelalter unter anderem Peter Moraw, «Das späte Mittelalter», in: Walter Heinemeyer, Hg., *Das Werden Hessens* (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen* 50), Marburg 1986, S. 195–223; Karl E. Demandt, *Geschichte des Landes Hessen*, Marburg 1972.

9 Moraw, Das späte Mittelalter (wie Anm. 8), S. 209.

10 Zur hessischen Verwaltung Kersten Krüger, *Finanzstaat Hessen 1500–1567: Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat* (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen: XXIV. Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipp des Grossmütigen* 5), Marburg 1980, besonders S. 51–64; Kurt Dülfer, «Fürst und Verwaltung: Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.–19. Jahrhundert», in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 3, 1953, S. 150–223; Franz Gundlach, *Die hessischen Zentralbehörden*, Bd. 1 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck* 16), Marburg 1931; Ludwig Zimmermann, *Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans von Dörnberg* (= *Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte* 28), Darmstadt 1974, S. 163–192. Zur Finanzverwaltung allgemein Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 34f.; Elisabeth Bamberger, «Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters (1200–1500)», in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswirtschaft* 77, 1922/23, 1923, S. 168–255.

ber verfügte.[11] Neben der Erweiterung und Spezialisierung in der zentralen Verwaltung fand ein Ausbau der lokalen Verwaltung und eine Differenzierung ihrer Aufgabenbereiche statt, wie anhand der erhaltenen Amtsrechnungen nachvollzogen werden kann.[12] Allerdings kann im untersuchten Zeitraum noch nicht von einer klaren Trennung zwischen der Zentral- und der Lokalverwaltung gesprochen werden.[13] Die lokale Verwaltung beruhte im 15. Jahrhundert auf den Ämtern, deren Zentren Städte und in abnehmender Zahl Burgen bildeten.[14] An der Spitze dieser Ämter stand der meist adlige Amtmann, der im 14. Jahrhundert grundsätzlich für den militärisch-gerichtlichen und, vor allem auf dem Land, teilweise auch für den finanziellen Bereich eines oder mehrerer Ämter zuständig war. Der Schultheiss wiederum war innerhalb der Stadt für die rechtlichen Angelegenheiten verantwortlich und hatte die Rechnung über die landesherrlichen Gefälle in der Stadt zu führen.[15] Diese Amtsträger verfügten in der Regel über einen Schreiber und in einzelnen Fällen über einen Kellerar oder Fruchtmesser, der die Naturalien verwaltete. Im 15. Jahrhundert, vor allem in der zweiten Hälfte, fand eine Diversifizierung der verschiedenen Aufgabenbereiche statt, deren Ursachen, Abläufe und Ergebnisse beim jetzigen Stand der Forschung noch nicht genau beschrieben, sondern nur aufgrund erster Beobachtungen thematisiert werden können. In Ober- und Niederhessen verlief dieser Prozess unterschiedlich. In Oberhessen übernahm – bei aller Vielfalt – der sogenannte Rentmeister administrative, gerichtliche und in Ansätzen auch militärische Aufgaben. In Niederhessen dagegen kam es zu einer Abtrennung der gerichtlichen Aufgaben, für die der Schultheiss verantwortlich blieb, von jenen der Finanzverwaltung, für die der Rentschreiber zuständig wurde.

In Oberhessen wurde der vom Amtmann unabhängige Rentmeister im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts erstmals in Marburg und Grünberg genannt, in den kleineren Ämtern später. Grundsätzlich war der Rentmeister für die Finanzverwaltung eines oder mehrerer Ämter zuständig, worunter im

11 Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden (wie Anm. 10), S. 36–41; Demandt, Der Personenstaat (wie Anm. 6), Nr. 2792.

12 Staatsarchiv Marburg (im folgenden: StAM), Rechnungen I. Eine Übersicht über die vorhandenen Rechnungen gibt Karl E. Demandt, *Das Schriftgut der landgräflich hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517), Verzeichnis der Bestände: II. Rechnungen und Rechnungsbelege* (= *Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg*), Ms. Marburg 1969; auch Elsbet Orth, «Amtsrechnungen als Quelle spätmittelalterlicher Territorial- und Wirtschaftsgeschichte», in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 29, 1979, S. 36–62; zu Amtsrechnungen allgemein Dormeier, Verwaltung und Rechnungswesen (wie Anm. 1), S. 10–14 (mit weiteren Literaturhinweisen).

13 Dazu Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 22; Moraw, Das späte Mittelalter (wie Anm. 8), S. 203f.; Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung (wie Anm. 1), S. 125.

14 Zu diesem «Urbanisierungsvorgang» vergleiche Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 79.

15 Vergleiche auch Krüger, Finanzstaat Hessen (wie Anm. 10), S. 60; Zimmermann, Die Zentralverwaltung Oberhessens (wie Anm. 10), S. 163–166; Adolf Stölzel, *Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien*, Bd. 1, Stuttgart 1872, S. 142–165. Die Aufgabenbereiche überschnitten sich noch häufig und waren nicht in jedem Amt identisch.

wesentlichen die Verwaltung der dem Landgrafen zustehenden Einkünfte und die damit verbundenen Ausgaben zu verstehen ist.[16] Damit war um 1500 in Oberhessen in der Regel der Rentmeister für die Amtsrechnung verantwortlich und hatte der Zentrale Rechenschaft abzulegen. Unterstützt wurde er dabei möglicherweise durch einen Schreiber, der sich wegen der lückenhaften Überlieferung der Rechnungen aber selten nachweisen lässt und wahrscheinlich nur gelegentlich, zum Beispiel für die Reinschrift der Amtsrechnung, angestellt wurde. Mit Sicherheit kann seit etwa 1460 nur in Marburg gleichzeitig neben dem Rentmeister ein ausdrücklich als Rentschreiber bezeichneter Amtsträger nachgewiesen werden. Dieser schrieb das Geldregister, für welches der Rentmeister verantwortlich zeichnete, und war wahrscheinlich selbst für die Abrechnung der Naturalien zuständig.[17] Von entscheidender Bedeutung ist, dass der Rentmeister zusätzlich Aufgaben des Schultheissen und mit Einschränkungen auch solche des Amtmannes wahrnahm. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts vertrat er zum Beispiel in Nidda den Amtmann, wenn dieser abwesend war.[18]

Einer Verwaltungslandschaft anderen Charakters muss dagegen Niederhessen zugewiesen werden, wo in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ebenfalls eine Diversifizierung der Verwaltungsaufgaben stattfand, in der Residenzstadt Kassel vermutlich früher als in den anderen Ämtern. Den Rentmeister im Sinne eines für die Finanzverwaltung verantwortlichen Funktionsträgers gab es seit etwa 1450 kontinuierlich nur in Rotenburg und Homberg/Efze, in anderen Ämtern, wie zum Beispiel Kassel, nur für kurze Zeit, vor allem im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts.[19] Die Rechenschaft legte um 1500 grundsätzlich der Rentschreiber ab. Diese Funktion hatte ihren Ursprung im Schreiberamt des Schultheissen, von dem sie sich in Etappen teilweise löste. In einer ersten Etappe schrieb der Schreiber nicht mehr allein die Rechnungsbücher ins reine, sondern führte auch unter seinem Namen das Register der Naturalien. In einem zweiten Schritt, der in das

16 Unter anderem Friedrich Küch, «Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg», in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* NF 29, 1905, S. 145–258, hier S. 171f.

17 Es haben sich keine Fruchtregister des Amtes Marburg erhalten. Allerdings könnte der Vermerk in den Ämterrezessen des Kassler Kammerschreibers von 1514, wonach der Marburger Rentmeister Jost Luncker noch Geld, der Rentschreiber Johannes Eschwege noch Korn etc. schuldig geblieben seien, ein Hinweis auf diesen Aufgabenbereich des Rentschreibers sein, StAM Rechnungen (wie Anm. 12), I 15/5, 58r–59r.

18 Karl E. Demandt, «Das hessische Verwaltungszentrum Nidda im 15. und 16. Jahrhundert», in: Ottfried Dascher, Hg., *Nidda: Die Geschichte einer Stadt und ihres Umlandes*, Nidda 1992, S. 55–89, hier S. 58; Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums (wie Anm. 15), S. 155–159. Im 16. Jahrhundert verstärkte sich diese Tendenz.

19 In der Literatur wird der Unterscheidung Rentmeister und Rentschreiber wenig Beachtung geschenkt. Auch Demandt, Der Personenstaat (wie Anm. 6), bezeichnet häufig die Schreiber als Rentschreiber (zum Beispiel Konrad Bruscher, Nr. 371), zuweilen auch einen Rentschreiber als Rentmeister (zum Beispiel Jakob Becker, Nr. 111), wofür sich jedoch in den Quellen keine Anhaltspunkte ergeben haben.

letzte Viertel des 15. Jahrhunderts fällt, erledigte er – jetzt als Rentschreiber – zusätzlich die Abrechnung der Gelder, wobei er aber vermutlich weiterhin dem Schultheissen unterstellt blieb. Weitere Aufgaben, insbesondere im Gerichtswesen, übernahm er nicht. Dieser veränderte Aufgabenbereich – von der Hilfskraft zum Verantwortlichen im Rechnungswesen – spiegelt sich womöglich in der neuen Funktionsbezeichnung Rentschreiber, die sich vorher in Niederhessen nicht nachweisen lässt. Nur Homberg/Efze verfügte gleichzeitig über einen Rentmeister und einen Rentschreiber, wobei die gleiche Aufgabenteilung wie im oberhessischen Marburg anzunehmen ist.[20] Im Unterschied zu Oberhessen zeichnete in Niederhessen nach 1500 nicht in allen Ämtern ein Amtsträger für die verschiedenen fiskalischen Aufgabenbereiche verantwortlich. Im niederhessischen Spangenberg beispielsweise haben sowohl der Amtmann, der Schultheiss wie auch der Rentschreiber mit dem Kammerschreiber zu Kassel abgerechnet.[21] Diese in Ober- und Niederhessen unterschiedliche Entwicklung und Institutionalisierung der Aufgabenbereiche deuten auf eine sich langsam entwickelnde Verwaltung hin, deren Aufgaben noch stark durch die Person des einzelnen Amtsinhabers sowie der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation im Amt geprägt waren.[22]

Die Veränderungen innerhalb der hessischen Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts manifestieren sich auch in der sozialen Herkunft und Ausbildung der landesherrlichen Amtsträger – dem zweiten Indikator für Modernisierungsvorgänge. In beiden Teilen Hessens stammten die lokalen niederen Amtsträger fast ausschliesslich aus den landesherrlichen Städten oder Marktorten. Ihre erste Funktion übernahmen sie häufig in dem Amtsbezirk, aus welchem sie kamen oder welcher in unmittelbarer Umgebung ihres Herkunftsortes lag, also dort, wo ihr soziales Beziehungsnetz wirksam war. Im Unterschied zu den hochrangigen Amtsträgern am Hof, wie den Kanzlern oder gelehrten Räten, die nicht selten auch aus anderen Territorien stammten, finden wir unter dem niederen Verwaltungspersonal kaum Fremde.

In der Landgrafschaft erhielten meist Personen städtischer Herkunft die aufgeführten Ämter in der Lokalverwaltung. In Oberhessen konnte darüber hinaus am Beispiel Marburgs nachgewiesen werden, dass nach 1470 vermehrt Angehörige der neuen städtischen Führungsgruppen die Position des Rentmeisters besetzten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts übten ihre Vertreter die Rentmeisterfunktionen in Marburg, Blankenstein, Nidda und Wetter aus.

20 StAM Rechnungen (wie Anm. 12), I 15/5 (Kammerschreiber Kassel von 1514), 14r–15r.
21 StAM Rechnungen (wie Anm. 12), I 11/9 (Kammerschreiber Kassel von 1507/08), 11v, bzw. Rechnungen I 15/2 (Kammerschreiber Kassel von 1502), 39v.
22 Dormeier, Verwaltung und Rechnungswesen (wie Anm. 1), S. 9, weist darauf hin, dass deshalb generelle Aussagen schwierig sind.

Damit drangen sie auch in Positionen ein, die bis anhin dem Niederadel vorbehalten waren, da der Rentmeister in diesen Ämtern nicht nur administrative, sondern auch militärische Aufgaben wahrzunehmen hatte. Die Übernahme einer Funktion im landesherrlichen Dienst war für die Vertreter führender Familien attraktiv geworden, was einen hohen sozialen Wert eines landesherrlichen Amtes und gleichzeitig eine starke Einbindung der Stadt in das Territorium signalisieren könnte.[23] Es lassen sich in den genannten Ämtern, also dort, wo die Institutionalisierung weiter fortgeschritten war, vor 1500 Ansätze zur Bildung von Beamtendynastien finden. Geht man von der These aus, wonach ein landesherrliches Amt dann als verfestigt betrachtet werden kann, wenn sich bestimmte Personenverbände dafür interessieren und sich die Amtsinhaber durch ein klares Sozialprofil auszeichnen, kann die oberhessische Verwaltung gegen 1500 – im Unterschied zur niederhessischen – als vorläufig ausgebildet angesehen werden.[24]

Unmittelbar damit hängt ein anderes Phänomen zusammen. Die Zahl der Geistlichen unter dem für das Rechnungswesen verantwortlichen Personal war in Niederhessen bis gegen 1500 höher als in Oberhessen, wo sie seit etwa 1430 deutlich abgenommen hatte. Erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts folgte Niederhessen dieser Entwicklung. Dort dienten die in den Amtsorten vorhandenen Kollegiatstifte – am eindrücklichsten jenes in Kassel – oder auch speziell für die Amtsinhaber reservierte Kaplaneien der Finanzierung der landesherrlichen Verwaltung.[25] Berücksichtigt man, dass Laien als Verwaltungspersonal eine zunehmende Bedeutung erlangten, so erscheint Oberhessen im Vergleich zu Niederhessen moderner.[26]

Die hohe Zahl bepfründeter Amtsträger spiegelt sich im Universitätsbesuch des landesherrlichen Personals. Der Anteil der Universitätsbesucher unter den Rentmeistern und Schreibern betrug zwischen 1451 und 1515 etwa 24%, wobei nach 1500 keine nachhaltige Steigerung – auch nicht unter den Kammer- und Kanzleischreibern – zu beobachten ist.[27] Die Ursachen für die-

23 Franz-Josef Verscharen, *Gesellschaft und Verfassung der Stadt Marburg beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit* (= *Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur* 19), Marburg 1985, besonders S. 88–98.

24 Karl E. Demandt, «Amt und Familie: Eine soziologisch-genealogische Studie zur hessischen Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts», in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 2, 1952, S. 79–133. Diese Entwicklungen lassen sich auch in eidgenössischen Herrschaften erkennen, vergleiche zum Beispiel für Luzern Kurt Messmer und Peter Hoppe, *Luzerner Patriziat: Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert* (= *Luzerner Historische Veröffentlichungen* 5), Luzern 1976.

25 Peter Moraw, «Hessische Stiftskirchen im Mittelalter», in: *Archiv für Diplomatik* 23, 1977, S. 425–458, hier besonders S. 451; Demandt, Der Personenstaat (wie Anm. 6), Nr. 2213.

26 Zum Begriff der «Laikalisierung» vergleiche Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 32.

27 Für 94 der 391 Rentmeister, Keller (nur katzenelnbogische Gebiete) und Schreiber Hessens (eingeschlossen die nach 1479 in Katzenelnbogen ermittelten Amtsträger) konnte ein Studium ermittelt werden; vergleiche künftig Christian Hesse, «Landesherrliche Amtsträger: Artisten im Beruf», in: Rainer C. Schwinges, Hg., *Artisten und Philosophen. Wissenschafts- und Wirkungsgeschichte einer Fakultät vom 13. bis zum 19. Jahrhundert*, Basel 1999, im Druck.

sen etwa gleichbleibenden Anteil an studierten Amtsträgern dürften in der in diesem Zeitraum zu beobachtenden Institutionalisierung der Ämter und der dadurch beschleunigten Entklerikalisierung der hessischen Verwaltung zu suchen sein, da bis dahin besonders die geistlichen Amtsträger studiert hatten. Erst nach einer Übergangsphase stieg die Zahl der Universitätsbesucher, als sich Laien stadtbürgerlicher Herkunft für ein landesherrliches Amt interessierten, für das vielleicht zunehmend ein Studium vorausgesetzt wurde. Erfahrung in der landesherrlichen Verwaltung, eine nicht näher bekannte Ausbildung an einer städtischen Schule oder im väterlichen Unternehmen und soziale Herkunft waren aber mindestens ebenso wichtig wie ein Universitätsbesuch. Damit unterscheidet sich erneut das niedere vom höheren Verwaltungspersonal, also der Rentmeister oder Rentschreiber vom Kanzler oder bürgerlichen Rat, bei dem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine deutliche Professionalisierung zu erkennen ist, da für diese Ämter ein juristisches Studium mit Graduierung nahezu vorausgesetzt wurde.[28]

Die Vermehrung und Differenzierung des Verwaltungsschriftgutes – der dritte Indikator – wird mit der Verdichtung von Herrschaft in Verbindung gebracht.[29] Diese These lässt sich auch für Hessen bestätigen, wo etwa zeitgleich mit der Festigung der politischen Situation, der Institutionalisierung von bestimmten Aufgabenbereichen und der sich verändernden Herkunft der Amtsträger in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine deutliche Intensivierung der Schriftlichkeit zu beobachten ist. Inwieweit sich diese Innovationen in der Verwaltungstechnik mit dem Wirken von einzelnen Amtsträgern in Zusammenhang bringen lassen, kann vorerst nur in Ansätzen anhand des Schriftgutes der zentralen Verwaltung im ausgehenden 15. Jahrhundert skizziert werden. Als Beispiel sind hier die zentral geführten, allerdings noch reichlich unübersichtlichen Personalverzeichnisse (Dienerbücher) oder die im Vergleich zu anderen Territorien spät erlassenen Landes- oder auch Hofordnungen (1497 bzw. 1501) zu nennen. Diese stark normativen Quellen, die auf eine Institutionalisierung fürstlicher Herrschaft hinweisen, können auf das Wirken von Juristen in der Funktion des Kanzlers oder gelehrten Rates, die häufig zuvor bereits anderen Herren gedient hatten und so in Kontakt mit derartigen Regulativa gekommen waren, zurückgeführt werden.[30] Schwieriger präsentiert sich der Sachverhalt für die

28 Hesse, Landesherrliche Amtsträger (wie Anm. 27). Zur Professionalisierung vergleiche Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 28f.

29 Unter anderem Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes (wie Anm. 4), S. 9.

30 Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 88–92; Dietmar Willoweit, «Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien», in: Jeserich, Deutsche Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 1), S. 289–360, hier S. 292f.; Peter Moraw, «Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter», in: Heinz Durchhardt und Gert Melville, Hg., *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual* (= *Norm und Struktur* 7), Köln 1997, S. 187–201.

lokale Verwaltung. Die hessischen Amtsrechnungen wurden im Verlauf des 15. Jahrhunderts strukturierter – verglichen mit den Katzenelnbogener Rechnungen allerdings vergleichsweise spät.[31] Bis in die 90er Jahre des 15. Jahrhunderts gliederten vor allem kleinere Ämter die häufig geringen Einnahmen wie Ausgaben chronologisch und nicht nach sachlichen oder geographischen Gesichtspunkten. Nur Geld und die verschiedenen Naturalien wurden getrennt aufgeführt. Einzelne Ämter begannen bereits im ersten Drittel, die meisten jedoch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit einer Gliederung nach sachlichen Kriterien, wobei fast überall mit dem Zusammenfassen der Ausgaben für die landesherrlichen Amtsknechte in der Rubrik Gesindelohn begonnen und so gerade bei den Personalausgaben Transparenz geschaffen wurde.[32] Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ging man einen Schritt weiter, als mit der Unterteilung in ständige und nicht ständige Einnahmen bzw. Ausgaben begonnen und auf diese Weise eine rudimentäre Budgetierung ermöglicht wurde. Obwohl es offensichtlich ist, dass gerade die Rechnungsführung noch stark von der Person des jeweiligen Amtsträgers abhing, kann eine Veränderung in der Darstellung bis jetzt nur in Ausnahmefällen mit einer namentlich bekannten Person in Zusammenhang gebracht werden, da – einmal abgesehen von der lückenhaften Quellenüberlieferung – häufig nur der verantwortliche (zum Beispiel der Schultheiss), nicht aber der effektiv ausführende Amtsträger (zum Beispiel der Schreiber) bekannt ist. Vieles deutet darauf hin, dass die grösseren, herrschaftsdurchdringenden Innovationen, wie Ordnungen, durch Juristen eingeführt worden sind, während kleinere Fortschritte, wie eine bessere Gliederung der Rechnungen, durch niedere Amtsträger bewirkt wurden.

Württemberg

Ein kurzer Vergleich mit der Grafschaft bzw. seit 1495 dem Herzogtum Württemberg zeigt, dass hier andere Bedingungen als in Hessen geherrscht haben. Württemberg war im 15. Jahrhundert äusserst intensiv in die Reichspolitik involviert, verfügte über enge Kontakte zu verwaltungstechnisch fortgeschrittenen Territorien wie Bayern, Österreich, Kleve oder gar Burgund, war viel stärker als Hessen städtisch geprägt und lag im wichtigen oberdeutschen Wirtschaftsraum. Charakteristisch ist nicht nur die überaus enge Verbindung zwischen landesherrlicher Stadt und Amtsbezirk, sondern

31 Karl E. Demandt, Bearb., *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486*, Bd. 3, Wiesbaden 1956.

32 Zum Beispiel das niederhessische Felsberg 1413, StAM Rechnungen (wie Anm. 12), I, 46/3; für oberhessische Ämter siehe Zimmermann, Die Zentralverwaltung Oberhessens (wie Anm. 10), S. 174.

auch die Nähe zu zahlreichen bedeutenden Reichsstädten.[33] Wie Hessen wurde auch Württemberg nicht von politischen und dynastischen Krisen verschont. Anzuführen sind unter anderem die pfälzische Vormundschaft zwischen 1419 und 1426 sowie die Teilung der Grafschaft zwischen 1442 und 1482 in zwei Territorien, eines mit Urach, das andere mit Stuttgart als Hauptresidenz.[34]

Die Festigung der württembergischen Herrschaft in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts führte ebenfalls zu einem Ausbau der Verwaltung. Die Stadt wurde Zentrum des Amtes, und das städtische Gericht war zugleich Hochgericht für den Amtsbezirk. Der Amtmann, Vogt, Untervogt oder auch Schultheiss, die der Stadt und dem Amtsbezirk vorstanden, waren für die Verwaltung und die Rechtspflege verantwortlich. In grösseren Ämtern übernahm ein Kellerar die Verwaltung der landesherrlichen Einnahmen. Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde in einzelnen Ämtern begonnen, die Funktionen des Kellerars und Untervogtes oder Schultheissen in Personalunion wahrzunehmen.[35] Bis 1515 finden wir keine Funktion, die dem hessischen Rentschreiber entsprochen hätte, weshalb aufgrund der aussergewöhnlich starken Einbindung der Stadt in das Amt vermutlich der jeweilige Stadtschreiber den Schriftverkehr geführt haben muss, also zugleich Amtsschreiber war.[36] In der zentralen Verwaltung, die wie in Hessen im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts ausgebaut wurde, war es der 1463 erstmals genannte Landschreiber in der Kanzlei, der die Rechnungsabnahme vornahm.[37]

Die württembergischen Amtsträger unterschieden sich in ihrer Herkunft nur unwesentlich von ihren hessischen Berufskollegen. Die knapp 650 zwischen 1451 und 1514 ermittelten niederen Amtsträger entstammten – sofern sich der Nachweis erbringen lässt – grundsätzlich dem Bürgertum der landes-

33 Friedrich Wintterlin, *Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg*, Teil 1, Stuttgart 1902, S. 7–10; Werner Rösener, «Landesherrliche Integration und innere Konsolidierung im württembergischen Territorialstaat des ausgehenden Mittelalters», in: Ferdinand Seibt und Winfried Eberhard, Hg., *Europa 1500*, Stuttgart 1987, S. 150–174, hier S. 167; Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 21.

34 Zur Geschichte vergleiche Dieter Mertens, «Württemberg», in: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte: II. Die Territorien im Alten Reich*, Stuttgart 1995, S. 1–163, hier S. 37–98 (mit zahlreichen Literaturhinweisen); konzentriert auf die Verwaltung Heidrun Hofacker, *Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter*, Diss. phil. Tübingen 1989.

35 Zur Lokalverwaltung detailliert Hofacker, Kanzlei und Regiment (wie Anm. 34), S. 149–156.

36 Entsprechende Hinweise lieferte die Amtsrechnung von Waiblingen aus den Jahren 1519/20, wo der Stadtschreiber eine Entschädigung für sein Pferd bekam, als er mit den Rechenbüchern in Stuttgart war, sowie Geld für das Schreiben der «sturz zedell» beim Stürzen der Frucht erhielt, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 302, Nr. 13705, 40v bzw. 42r. Für das Mittelalter siehe die Nachweise bei Gerhart Burger, *Die Südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter*, Böblingen 1960, S. 141f., der einzelne Stadtschreiber auch als Verweser des Schultheissen- oder Untervogtamtes nachweisen kann.

37 Hofacker, Kanzlei und Regiment (wie Anm. 34), S. 48 – mit Hinweisen auf den Ausbau der zentralen Finanzverwaltung.

herrlichen Städte.[38] Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert drangen sie, besonders auch Vertreter der städtischen Ehrbarkeit, durch die Übernahme des Vogt-Amtes in Positionen des Niederadels ein, so dass Ende des 15. Jahrhunderts die adligen Amtleute in der Minderzahl waren. Letztere nahmen als Obervögte teilweise eine Oberaufsicht und Aufgaben im militärischen Bereich wahr oder hatten Funktionen am Hof, zum Beispiel als Rat, inne.[39] Damit zeigt sich in Württemberg bereits um 1500 ein Zustand, der in Hessen in dieser Zeit erst in Ansätzen zu erkennen ist. Es erstaunt deshalb nicht, dass wir in der Grafschaft früher als in Hessen eigentliche Familiendynastien in den lokalen Verwaltungsämtern beobachten können, nicht nur bei den Stadtschreibern, sondern auch bei den Vögten.[40]

Die immer zahlreicher werdenden Fälle einer Bündelung der gerichtsherrlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben in der Hand einer Person schliessen eine Bepfründung der Amtsinhaber aus, so dass trotz misslicher Quellenlage davon auszugehen ist, dass die Zahl der Kleriker in der württembergischen Lokalverwaltung im 15. Jahrhundert geringer war als in Ober- und mit Sicherheit in Niederhessen. Allerdings waren einzelne Kellerare – besonders dort, wo sich Kollegiatsstifte befanden – und wenige Stadtschreiber noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Geistliche.

Auch in Württemberg, das über eine vergleichsweise moderne Verwaltung und nach 1477 sogar über eine eigene Universität in Tübingen verfügte, spielte der Studiennachweis eine immer wichtigere Rolle, doch für die niederen Funktionen in der Lokal- und Zentralverwaltung war er nicht erforderlich – im Unterschied zu führenden Positionen in der zentralen Verwaltung, wenn man die laufend steigende Zahl von graduierten Kanzlern und Räten in Betracht zieht. Zwischen 1451 und 1514 liess sich bei etwa 15% des niederen Verwaltungspersonals (Schreiber, Untervögte und Keller) ein meist artistisches Studium nachweisen, wobei der Anteil nach 1500 auf fast 26% stieg. Zusätzlich finden sich unter den Schreibern 13 Notare, die nicht an einer Universität nachgewiesen werden konnten.[41] Hinter diesen aufgrund der Quellenlage vorsichtig zu inter-

38 Die Auswertungen zu den württembergischen Amtsträgern beruhen fast ausschliesslich auf den Angaben von Walther Pfeilsticker, *Neues Württembergisches Dienerbuch*, 3 Bde., Stuttgart 1957–1974. Allerdings sind hier in den Ämterlisten noch grössere Lücken als in Hessen festzustellen, die sich im wesentlichen durch die schmale Quellengrundlage (unter anderem Dienerbücher, Rechnungen des Landschreibers) begründen lassen. Es ist ein erheblicher Nachteil, dass sämtliche Amtsrechnungen aus dem untersuchten Zeitraum in neuester Zeit vernichtet wurden.

39 Hofacker, Kanzlei und Regiment (wie Anm. 34), S. 155f.; Rösener, Landesherrliche Integration (wie Anm. 33), S. 166f.

40 Burger, Die Südwestdeutschen Stadtschreiber (wie Anm. 36), unter anderem S. 47. Zum Beispiel war das Amt des Vogtes in Schorndorf zwischen 1392 und 1514 fast ausnahmslos in der Hand einer Familie, Pfeilsticker, Neues Württembergisches Dienerbuch (wie Anm. 38).

41 Hesse, Landesherrliche Amtsträger (wie Anm. 27). Zwischen 1451 und 1514 konnte bei 58 der 383 Amtsträger, zwischen 1500 und 1514 bei 26 der 102 Amtsträger ein Studium nachgewiesen werden. Zu den Notaren Peter-Johannes Schuler, *Notare Südwestdeutschlands* (= *Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde*, Reihe B, 90), Stuttgart 1987.

pretierenden Zahlen, die eine im Vergleich zu Hessen höhere Professionalisierung der Amtsträger signalisieren, verbirgt sich folgender, zu erwartender Befund: Es sind einmal mehr die Schreiber – auch diejenigen weltlichen Standes – und markant weniger die Untervögte und Kellerare, die zu der hohen Zahl von Amtsträgern mit Universitätsbesuch beigetragen haben.

Bereits früh wurde in Württemberg die Tätigkeit der lokalen Amtsträger in Verwaltungsordnungen geregelt, die in Krisenzeiten – Vormundschaft und Finanznot – entstanden. Wichtig ist dabei die Ordnung für die Rechnungsführung von 1422/23, die eine übersichtliche, nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederte Rechnungsführung herbeiführen sollte, und jene für die Amtleute von 1478.[42] Bedauerlicherweise können wir aufgrund der fehlenden Amtsrechnungen nicht nachprüfen, inwieweit diese Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Ordnungen weisen darauf hin, dass es der Zentrale bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt theoretisch möglich war, die Personalausgaben der Ämter und damit die lokalen Finanzen zu kontrollieren. Schon 1422 war davon die Rede, dass sowohl die Kanzlei als auch die lokalen Vogteien Besoldungslisten zu führen hatten. Erhalten haben sich derartige Personenlisten erst für die Zeit nach der Landesteilung als sogenannte Dienerbücher, deren ältestes von 1464 überliefert ist. Die Rechnungsführung in den Ämtern war damit nicht mehr nur von der ausübenden Person abhängig. Die württembergische Verwaltung war folglich schon stärker von der Amtsperson gelöst und herrschaftlich durchdrungen als die hessische. Man hatte etwas Abstand von einer Verwaltung genommen, die nur auf konkrete Herausforderungen reagierte, und hatte Regelungen erlassen, die Bestand haben sollten.[43] Neben diesen Ordnungen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die lokale Verwaltung hatten, finden sich wie in Hessen, nur früher, auch Regulativa für die zentrale Verwaltung und den Hof in Form der Hofordnung (1478) und schliesslich der Landesordnung (1495).[44]

Zusammenfassung

Für das 15. Jahrhundert hat sich gezeigt, dass deutliche Unterschiede bei der Ausbildung von Verwaltungsstrukturen und den Funktionen der einzelnen Amtsträger nicht nur zwischen den Territorien Württemberg und Hessen, sondern sogar innerhalb einer Herrschaft – hier der Landgrafschaft Hessen –

42 Hofacker, Kanzlei und Regiment (wie Anm. 34), unter anderem S. 28–31, 48f. sowie die Beilagen 1 und 5.

43 Unter anderem Moraw, Gelehrte Juristen (wie Anm. 1), S. 114; zu den Dienerbüchern vergleiche Hofacker, Kanzlei und Regiment (wie Anm. 34), S. 88–94. Eine vergleichbare Entwicklung kann auf dem Gebiet der heutigen Schweiz für die Abtei St. Gallen festgestellt werden, Philip Robinson, *Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529* (= *St. Galler Kultur und Geschichte* 24), St. Gallen 1995, unter anderem S. 190–195.

44 Hofacker, Kanzlei und Regiment (wie Anm. 34), S. 27–33.

existierten. Der Grad der Institutionalisierung der Aufgabenbereiche und jener der Professionalisierung der Amtsträger war in beiden Territorien unterschiedlich, wobei sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts Ausgleichsprozesse zeigten. Diese unterschiedliche Entwicklung, die sich an der Verfestigung bestimmter Ämter und Aufgabenbereiche, am Verwaltungsschriftgut der Zentralverwaltung und auch an der Gliederung der Amtsrechnungen manifestierte, fällt mit der Stärkung der jeweiligen landesherrlichen Position zusammen. Ganz entscheidend sind zusätzlich soziale Indikatoren, die dauerhafte Veränderungen und damit den Institutionalisierungsgrad und zugleich die Integration der Städte in das Territorium signalisieren, wie das Eindringen von Bürgern in Positionen des Niederadels, das Interesse bestimmter Personen und Familien an landesherrlichen Funktionen, die Entklerikalisierung und schliesslich die Zahl der Universitätsbesucher unter den weltlichen Amtsträgern. In diesem Zusammenhang veränderte sich auch der Charakter eines landesherrlichen Amtes. Dieses wurde nicht mehr von bepfründeten Personen, sondern von bezahlten, vermehrt speziell gebildeten und aus einem bestimmten sozialen Umfeld rekrutierten Amtsträgern eingenommen und vermehrt auch angestrebt.

Um derartige Entwicklungsunterschiede und Modernisierungsvorgänge nicht nur feststellen, sondern auch erklären zu können, müssen die aus der sozialgeschichtlichen Analyse des Verwaltungspersonals gewonnenen Ergebnisse in den verfassungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Kontext der betrachteten Räume gestellt werden. Ergebnisse werden die Rekonstruktion von spätmittelalterlichen Verwaltungslandschaften sein und die Lösung von der gleichsam modernen Vorstellung nahezu einheitlicher, herrschaftlich definierter Territorialstaaten.[45]

45 So auch Schubert, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 1), S. 52–55.